

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 306 vom 18. Juni 2020

BE Obergericht, 2020-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_306

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 306 du 18 juin 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 306 del 18 giugno 2020

Regeste

Mord, evtl. vorsätzliche Tötung sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

dem Straf- und Zivilkläger C. _____ CHF 19'824.90 als Schadenersatz sowie von CHF 50'000.00 als Genugtuung;

E. 2

der Straf- und Zivilklägerin E. _____ CHF 50'000.00 als Genugtuung;

E. 3

der Straf- und Zivilklägerin F. _____ CHF 40'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Februar 2016 als Genugtuung;

E. 4

Überdies stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte anerkannt hat, den Straf- und Zivilklägern F. _____ und G. _____ dem Grundsatz nach Schadenersatz zu schulden (IV.5). Die Zivilklagen wurden als gegenstandslos geworden abgeschrieben (IV.6) und für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden und keine gesonderten Entschädigungen zugesprochen (IV.7). Schliesslich beschloss die Vorinstanz, dass der Beschuldigte in den vorzeitigen Strafvollzug zurückgeht (V.1) und traf die weiteren Verfügungen über die Beweismittel (V.2–7) 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte gleichentags – und damit ohne Weiteres fristgerecht – die Berufung an (pag. 3459). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 30. Juli 2019 (pag. 3487 ff.). In seiner Berufungserklärung vom 20. August 2019 (pag. 3558 ff.) beschränkte der Beschuldigte die Berufung auf den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Mordes (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie den Widerruf des mit Strafbefehl der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2015 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährten bedingten Vollzugs (Ziff. II). Demgegenüber blieben die Ziffern III (amtliche Entschädigung), IV (Zivilpunkt) und V (weitere Verfügungen) des Urteils unangefochten. Mit Eingabe vom 3. September 2019 teilten die Straf- und Zivilkläger 3 und 4 mit, dass sie auf eine Anschlussberufung verzichten (pag. 3574). Die Generalstaatsanwaltschaft erhob am 6. September 2019 Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung (pag. 3584 f.). Mit Eingabe vom 12. September 2019 verzichteten die Straf- und Zivilkläger 1 und 2 auf eine Anschlussberufung (pag. 3588). Überdies stellten sie den Antrag, es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig erklärt worden sei. Mit Beschluss vom 11. November 2019 stellte die Kammer fest, dass – entgegen den geäusserten Zweifeln – die Berufungserklärung des Beschuldigten

rechtzeitig eingegangen war und sowohl auf die Berufung als auch auf die Anschlussberufung eingetreten werde (pag. 3622 ff.). 3. Beweisanträge in oberer Instanz In seiner Berufungserklärung beantragte der Beschuldigte zum einen, es sei ein forensisches Zweitgutachten in Auftrag zu geben, zum anderen, dass ihm eine Frist zwecks Kurzbegründung der Anträge anzusetzen sei (pag. 3559; pag. 3576 f.). Während das zweitgenannte Begehren von der Verfahrensleitung mit Verfügung vom 27. August 2019 ohne Einholung einer Stellungnahme der übrigen Parteien begründet abgewiesen wurde (pag. 3563 ff.), setzte sie diesen betreffend den Antrag auf Erstellung eines Zweitgutachtens Frist zur Stellungnahme. In seiner Eingabe vom 27. August 2019 wiederholte der Beschuldigte seinen Antrag auf Erstellung eines Zweitgutachtens und stellte den weiteren Antrag, «[e]s seien die

E. 5

Richtlinien der Staatsanwaltschaft und des Regionalgerichts zur Bemessung der Verfahrenskosten zu edieren und für prozedürlich zu erklären» (pag. 3576 f.). Die Straf- und Zivilkläger 3 und 4 beantragten am 3. September 2019 die Abweisung des Antrags auf Erstellung eines Zweitgutachtens (pag. 3574). Im gleichen Sinne äusserte sich mit Eingabe vom 6. September 2019 die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 3585). Die Straf- und Zivilkläger 3 und 4 teilten am 9. September 2019 weiter mit, dass sie auf eine Stellungnahme zum zweiten Beweisantrag verzichteten (pag. 3586). Die Straf- und Zivilkläger 1 und 2 teilten am 12. September 2019 ihrerseits mit, dass sie die Abweisung des Antrags auf Erstellung eines Zweitgutachtens beantragten (pag. 3588). Am 13. September 2019 äusserte sich die Generalstaatsanwaltschaft auch betreffend den zweiten Beweisantrag abschlägig und wiederholte und begründete überdies ihren Standpunkt zum Antrag auf Erstellung eines Zweitgutachtens (pag. 3591 f.). Mit Beschluss vom 11. November 2019 wies die Kammer beide Beweisanträge der Verteidigung mit einlässlicher Begründung ab (pag. 3621 ff., Ziff. 4 und 5). Am 25. November 2019 stellte der Beschuldigte schliesslich die Anträge auf Einvernahme von Dr. med. K. _____, auf Edition sämtlicher Einnahmen und Auslagen aus den Strafverfahren des Kantons Bern sowie auf Edition einer detaillierten Leistungserfassung der Staatsanwaltschaft (pag. 3646 f.). Auch diese Anträge wurden mit Beschluss vom 31. Januar 2020 begründet abgewiesen (pag. 3653 ff.). Mit E-Mail vom 15. Juni 2020 übersandte Rechtsanwalt B. _____ der Kammer die vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern erstellte Risikoabklärung des Beschuldigten vom 31. Dezember 2019 (nachfolgend: ROS-Abklärung) zu mit dem Antrag, diese zu den Akten zu erkennen (pag. 3763 ff.). Diesen Antrag hiess die Kammer in der Hauptverhandlung vom 16. Juni 2020 gut. Anlässlich der Hauptverhandlung stellte Rechtsanwalt B. _____ die Anträge, wonach (i) ein forensisch-psychiatrisches Zweitgutachten in Auftrag zu geben sei, (ii) Dr. med. K. _____ als Sachverständiger zu befragen sei und (iii) die Hauptverhandlung sei auf späteren Termin nach Erhalt der entsprechenden Gutachten zu verschieben (pag. 3810). Diese Anträge wurden von der Kammer allesamt begründet abgewiesen (pag. 3841). 4. Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 an die Vorinstanz stellte der Beschuldigte eigenhändig den Antrag, es sei Rechtsanwalt B. _____ als amtlichen Verteidiger abzusetzen und an dessen Stelle Rechtsanwältin L. _____ als amtliche Verteidigerin einzusetzen, da das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und Rechtsanwalt B. _____ zerstört sei und sie sich in einem grossen Konflikt befänden (pag. 3649). Diesen Antrag wiederholte er in zwei weiteren Schreiben vom 17. Februar 2020 (pag. 3669) und 12. März 2020 (pag. 3671). Rechtsanwalt B. _____ nahm am 13. Februar 2020 dazu Stellung und

beantragte sinngemäss die Abweisung des Begehrens des Beschuldigten (pag. 3666 f.).

E. 6

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Beschluss vom 11. November 2019 wurde der vom Beschuldigten eingereichte Therapieverlaufsbericht des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (nachfolgend: FPD) vom 13. September 2019, welcher zu Händen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) erstellt worden war, zu den Akten erkannt. Mit Schreiben vom 21. April 2020 (pag. 3712) wurde der FPD ersucht, einen aktuellen Therapieverlaufsbericht über den Beschuldigten zu erstellen. Des Weiteren wurde bei der M._____ (Justizvollzugsanstalt) (nachfolgend: M._____) ein aktueller Führungsbericht eingeholt (pag. 3711). Diese Berichte vom 26. bzw. 22. Mai 2020 langten fristgerecht beim Obergericht ein und wurden den Parteien zugestellt. Mit Beschluss anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erkannte das Gericht die ROS-Abklärung vom 31. Dezember 2019 (pag. 3810) zu den Akten. Der Beschuldigte (pag. 3812 ff.) sowie der Gutachter, Dr. med. N._____, (pag. 3822 ff.) wurden oberinstanzlich von der Kammer ergänzend einvernommen.

E. 7

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte in der Berufungserklärung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 3559; Hervorhebung im Original), welche er im Laufe des Verfahrens und in der Hauptverhandlung teilweise korrigierte (pag. 3646 und pag. 3841):

E. 8

Eventualiter zu Ziffer 1 hiervor: Es sei das Urteil vom 17. Mai 2019 des Regionalgerichts Emmental- Oberaargau vollumfänglich aufzuheben und zwecks neuer Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9

Es sei dem Beschuldigten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den, Schreibenden.

E. 10

Weitergehende oder anderslautende Anträge bleiben abhängig vom Beweisverfahren ausdrücklich vorbehalten. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete an der oberinstanzlichen Verhandlung folgende Anträge (pag. 3855.1 f.; Hervorhebungen im Original): I. A._____ sei schuldig zu erklären des Mordes, begangen am 6. Februar 2016 in I._____, z.N. von J._____. II. A._____ sei in Anwendung von Art. 40, 47, 51, 112 StGB und Art. 426 ff. StPO zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.